

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 42

Rubrik: Aus Kantonen und Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— kaum das beste Zeugnis aus, blamiert nicht nur sich, sondern den ganzen Stand. In unserem Organ aber müssen wir mit Nachdruck gegen dieses Vor-kommnis protestieren, damit solche Sachen, die auch ehrenwerte freisinnige Protestant en unangenehm berühren, fürderhin unterbleiben. Ringe man sich doch endlich einmal empor zur wahren Toleranz, welche die Ueberzeugung des Gegners mit Achtung und Liebe behandelt, wie die christliche Nächstenliebe gebietet.

Nur Kantonen und Ausland.

1. St. Gallen. * * Die Institution der Bez.-Schulräte soll im neuen Erziehungsgesetz beibehalten und zudem noch 1 bis 2 kantonale Schulinspektoren angestellt werden; also ist im neuesten Bulletin zu lesen. Soviel wir die Stimmung der Lehrerschaft kennen, nimmt sie hiezu eine sehr reservierte, wenn nicht entschieden ablehnende Stellung ein. Die sorgfältig erwogene Eingabe der st. gall. Lehrerschaft an der Korschachertagung vom 11. Juni 1907 enthält dieses Postulat nicht. In kleinen Kantonen mit ganz homogenen Verhältnissen haben Kantonalinspektoren gewiß ihre Berechtigung. Aber welche Gegensätze zeigt unser Kanton! Man vergleiche z. B. die Stadt St. Gallen und das Fürstentum mit dem Oberland in bezug auf die Schulverhältnisse; dann besitzen wir ganz ausgesprochen industrielle Bezirke neben ebenso ausgeprägt landwirtschaftlichen; auch solche mit Vermischung beider sind zu finden. Dem Einwand, die bezirksschulrätlichen Kollegien, welche die Besonderheiten der Landesgegenden am besten kennen, weil in denselben vertraut, könnten eventuelle Nebelstände im Schulwesen schon heben, wird man entgegnen, daß mehr Uniformität ins st. gallische Schulwesen hinein kommen müsse. Dafür ist nun unser Kanton schlecht geschaffen. Hand aufs Herz! Großartige Fortschritte im Schulwesen hat geradezu die jetzige Organisation der Schulinspektion in den letzten Jahrzehnten bei uns erreicht. Und die Herren Kantonalinspektoren sind meistens auch „Menschen“, die in pädagogischen und methodischen Fragen oft ihre „Rößlein“ reiten. „Nomina sunt odiosa“; sonst könnte man Namen von pädagogischen Größen nur aus den letzten Jahren im herwärtigen Kanton nennen, die vielleicht zu Kantonalinspektoren avanciert wären, die aber sehr eifrige Verfechter dieses oder jenes Erziehungssystems waren. Was läge näher, als dasselbe eben den Lehrern aufzutragen zu wollen. Und wenn dann dieses pädagogische oder methodische „Meteo r“ verblaßt oder aus der Mode kommt und wieder ein begeisterter Anhänger eines neuen zum Amtsantritte kommt? Es gäbe noch mehr Gegengründe. — Wir erwärmen uns für dieses Postulat im neuen Erziehungsgesetz nicht!

* Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die im Werden begriffenen Landeserziehungsheime sich den kantonalen und Bezirksschulbehörden zu unterwerfen haben resp. ihrer Aufsicht unterliegen. Ein sehr vernünftiger Gedanke! In andern Fällen ist sonst der Staat schnell bereit, das Beaufsichtigungsrecht für sich zu beanspruchen.

Im kantonalen konservativen Zentralorgan wird öffentlich Beschwerde erhoben gegen einen radikalen Lehrer, der als zeichnender Redaktor eines einseitigen Scharfmacherblattes gegen Kirche und ihre Institutionen loszieht.

S. Betreffend Kreirung von kantonalen Schulinspektoren möchten wir die Frage stellen: Können die Leistungen unserer Volksschule nur durch vermehrte Inspektionen gehoben werden? Wir glauben, die Leistungsfähigkeit einer Schule hänge in erster Linie von der Berufsfreudigkeit des Lehrers ab. Diese wird aber durch neue Visitatoren kaum größer. Die bisherigen inspizierenden Organe dürften vollauf genügen.

2. Appenzell I.-Rh. * Am 7. Oktober hat unser Realgymnasium mit 50 Jögglingen sein erstes Schuljahr begonnen. Diese Anfangs-Frequenz ist

sehr erfreulich, wenn man bedenkt, daß vorderhand nur 2 Real- und 1 Gymnasialklasse bestehen. Schon diese erste Zieffer zeigt, wie zeitgemäß die neue Anstalt ist. Für die katholische Ostschweiz war sie geradezu eine Notwendigkeit, vorab für uns Appenzeller, die wir bislang einer richtigen modernen Mittelschulbildung sozusagen entbehren mußten. Es ist nicht Vermessenheit, wenn wir jetzt schon die Hoffnung hegen, die Leistungen des neuen Kollegiums werden so sein, daß auch der Landbevölkerung die Augen aufgehen, damit in den kommenden Jahren der Besuch vom Lande her immer mehr wächst. Die 50 Erstlinge sind zur Hälfte intern. Dem Kollegium St. Antonius, das unter so günstigen Auspizien seine edle Mission beginnt, ein herzliches Glück auf zur Meeressfahrt!

Es geht uns nachfolgende verdankenswerte „Berichtigung“ zu: „Die Notiz bez. Appenzell und den bisherigen Inhaber unserer Realschule ist in der Fassung von Nr. 41 nicht richtig.

Der bisherige Inhaber der Realschule bezog den vollen Gehalt für das laufende Quartal 1. Mai bis 1. August. Hernach hat die kompetente Behörde (Große Rat) eine Abfindungssumme gesprochen, die dem vollen Gehalt von $1\frac{1}{2}$ Schuljahren entspricht und mit 1. August in Berechnung fällt. Dazu kommt noch eine Alterszulage von 200 Fr.; die ganze Abfindungssumme beläuft sich auf 3950 Fr. und wird quartaliter ausbezahlt. Die ganze Angelegenheit beweist in unseren Augen die Notwendigkeit eines Ruhe- und Pensionsgesetzes. Darüber wird noch viel Wasser die Sitter hinunterfließen. Hat doch der h. Große Rat erst letzten Frühling eine bescheidene Regelung der Stellvertretungsfrage in französischen Tagen nach geschickt. Wie lange noch? fragt Cicero den Catilina. Beser, mach' den Kommentar selbst! R.

3. Thurgau. Die thurgauische sozialdemokratische Partei richtete eine Eingabe an den Regierungsrat auf Revision des Primar- und Sekundarschulgesetzes. Es werden folgende Postulate aufgestellt. Für das Primarschulgesetz: Ausdehnung der Alltagsschulen auf 8 Jahre und Fallenlassen der Sommerrepetierschulen, Reduktion der Schülerzahl der Klassen von 80 auf 60, unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien, periodische Wiederwahl der Lehrer (?), Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulvorsteuerschaft, ärztliche Untersuchung der schulpflichtigen Kinder und Unterbringung von geistig und körperlich anormalen Kindern in Spezialanstalten, Jugendhorte. Für das Sekundarschulgesetz: Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien, Volkswahl der Lehrer.

4. Zug. § 69 unseres Schulgesetzes ist einer derjenigen Artikel, welcher der Lehrerschaft ganz und gar nicht gefällt. Er handelt über die Altersversorgung und legt fest, daß jedem Primar- und Sekundarlehrer jährlich eine Sparkasseinlage von 150 Fr. gemacht wird. Das wäre nun schon recht, wenn nicht folgende Bestimmungen den ganzen Paragraph „versalzen“ würden:

1. Die Einlagen werden der Lehrkraft erst ein Jahr nach Austritt aus dem Schuldienste ausbezahlt.

2. Erfolgt der Rücktritt vor dem 60. Altersjahr, so erhält die Lehrkraft nichts von den Einlagen, sondern das Sparguthaben fällt an Kanton und Gemeinden.

3. Wird ein Lehrer wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, so kann ihm nur für die letzte Wahlperiode die Spareinlage vorenthalten werden; verläßt aber eine Lehrkraft den Schuldienst freiwillig, so muß ihm alles zurück behalten werden.

Der hohe Erziehungsrat hat die Revisionsbedürftigkeit solcher Bestimmungen eingesehen und in einem Zirkular der Lehrerschaft neue Vorschläge zur Diskussion unterbreitet. Er proponierte u. a. die Verwendung der jährlichen Einlage von 150 Fr. zur Erhöhung der Pension. Herr Sekundarlehrer Ruhn

in Cham hat die Angelegenheit eingehend studiert und an der letzten Konferenz uugesähr folgendes ausgeführt:

Wir schäzen das Gute des § 69 sehr und wollen es daher nicht in etwas Unsicheres umtauschen. Die Erfahrung beweist, daß ein Lehrer höchst selten in den Genuss der Pension tritt. Wir sind dem hohen Erziehungsrat dankbar, daß er die Revision des § 69 angeregt hat. Wir alle wünschen sehr eine humanere, weniger engherzigere und gerechtere Fassung desselben. Eigenlich weiß keiner von der Lehrerschaft, ob er die Früchte des § 69 je genießen kann oder nicht. Die sofortige Auszahlung nach dem Rücktritt des invaliden Lehrers ist ein Gebot der Billigkeit. In erregten Zeiten kann es vorkommen, daß ein Lehrer ungerechter Weise weggewählt wird. Verdient nun ein solcher die Aushändigung der Spareinlage nicht ebenso gut, als der aus moralischen Gründen entlassene? Ferner soll der Lehrer ohne nahe Unverwandte über die Spareinlage mit gleichem Recht verfügen können, wie der mit nahen Verwandten. Beide haben dem Staate die gleichen Dienste geleistet. Und wer will die Gründe aufzählen, welche den einen bewogen haben, nicht zu heiraten? Kann nicht Kranklichkeit schuld sein? Mügte er vielleicht die Eltern unterstützen, welche ihm im Tode vorangingen? Sodann frage ich, wer wechselt die Stelle? Der junge Lehrer und nicht der alte. Wenn nun solche wegen den Einlagen gezwungen werden, zu bleiben, wer hat dann den Schaden? Endlich hat die jetzige Institution für Lehrerinnen, die sich verheiraten, gar keinen Wert.

Gestützt auf obige Ausführungen schlägt der Referent folgende Fassung des § 69 vor:

„Behuß Altersversorgung der Lehrerschaft macht der Kanton für jeden Lehrer und für jede Lehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre ihrer Anstellung jährliche Sparkasseeinlagen von mindestens Fr. 150. Die Schulgemeinden können sich an diesen Einlagen mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten ihres Lehrerpersonals beteiligen. Die Einlagen samt Zinsen werden beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.“

Wird ein Lehrer (Lehrerin) wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wieder gewählt oder entlassen oder verläßt er seine Stelle mit Nichtinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, so kann ihm auf Antrag der Gemeindebehörde die Sparkassazulage der letzten vier Dienstjahre vor-enthalten werden. Das zurückbehaltene Sparguthaben fällt an den Kanton zu Gunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse bezw. an die Schulgemeinde im Verhältnis ihrer Einlagen.“

Die gesamte Lehrerschaft erklärte sich einstimmig mit diesem Antrag einverstanden, und wir geben uns der zuverlässlichen Hoffnung hin, die hohen Behörden werden auch diesmal den Wünschen der Lehrerschaft gerecht werden.

. . . i.

5. Asien. * Orient und Sudan können im nächsten Jahre bequem und ohne zu große Kosten unter Anschluß an die bekannten Bolthausen'schen Gesellschaftsreisen besucht werden. Das soeben erschienene neue, reich illustrierte Programm enthält für Januar-Februar 1909 drei Touren nach Ober-Aegypten bezw. nach dem Sudan, drei vollständige Frühjahrs-Orientreisen und neun Sommer- bzw. Herbstfahrten nach Griechenland, Constantinopel, Syrien, Palästina und Aegypten. Die Reiseroute hat stets den Beifall der Teilnehmer an den bisherigen 25 Orientfahrten gefunden, weil sie nichts ausläßt, die Zeit praktisch einteilt, kein Überhasten bedingt, eine etwa verhängte Quarantäne vermeidet, die Landung in Jaffa ausschließt, weil sie die Eindrücke allmählich ste-

ger, die geringsten Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stellt. Land- und Seereisen miteinander abwechseln lässt, schroffe Übergänge beim Klimawechsel meidet und einen Totaleindruck vom Orient vermittelt. Alles Nähere ist aus dem für jeden Reiselustigen, Ansichtskarten- und Markensammler interessanten Programmheft ersichtlich, welches auf Verlangen kostenfrei von dem Veranstalter dieser Reisen Herrn Jul. Bolthausen in Solingen zugesandt wird.

Pädagogische Chronik.

Zürich. Der Reg.-Rat beantragt, an Lehrer und Geistliche Leuerungs-zulagen im Betrage von 91,450 Fr. auszuhändigen.

Seminar-Direktor Dr. Zollinger in Rüsnach sollte ein Religionslehr-mittel erstellen. Seit Jahren geht aber das Ding nicht vorwärts. —

Bern. Der Entwurf eines neuen Besoldungsgesetzes liegt vor. Die erste Rate der Erhöhungen sollte den 1. Januar 1909 in Kraft treten. Ein Mehreres später. —

Der Vorstand des bernischen Organistenverbandes veranstaltete auf den 15. Oktober in die Münsterkirche in Bern eine Zusammenkunft zur Besprechung der Frage, welche Mittel und Wege sich zur Schaffung eines tüd-tigen Organistenstandes eignen. Er ersuchte alle Kirchgemeindebehörden zur Abordnung von Vertretern. —

Luzern. * Die kantonale Lehrerkonferenz in Escholzmatt war gut besucht. Sekundarlehrer Troyer hielt das Eröffnungswort. Die Arbeit des Tages galt der Behandlung des Themas: „Jugendfürsorge.“ — Das „Schulblatt“ zählte im abgelaufenen Jahre 575 zahlende Abonnenten. Ein-nahmen 1899 Fr. Ausgaben 1940 Fr. Defizit: 41 Fr. und dazu noch der Gehalt des Redaktors. Das Defizit wurde dadurch gedeckt, daß beim Mittagessen pro Kopf 1 Fr. einkassiert wurde. Ein gestellter gegenteiliger Antrag kam nicht zur Abstimmung. Die Gesichter verzogen sich ob dieser eigenartigen Manipulation. Das Referat des H. H. Pfarrer Brügger über private und staatliche Jugendfürsorge war eine Musterleistung. Wir hoffen, demnächst die Thesen des hch. Herrn bringen zu können. —

Schwyz. Der biblische Geschichtskurs in Einsiedeln hat einen sehr schönen Verlauf genommen. Die Art und Weise, wie H. Lehrer und Bez.-Schulrat Benz Stoff und Kinder behandelte, machte besten Eindruck. Lehrerschaft, Lehrschwestern und Pfarrgeistlichkeit nahmen regen Anteil. Die Teilnahme ab-seits des lhl. Stiftes war eine äußerst rege. Auch einige Nicht-Fachmänner (Vaien) stellten sich als eisige Zuhörer ein, so u. a. mehrere Herren des Bezirks-schulrates. —

Allgemach faßt die Idee der Töchterfortbildungsschule immer mehr Boden.

Aargau. Aarau soll ein neues Bezirksschulgebäude erhalten. Kosten: $\frac{1}{2}$ Million Fr. —

* Den 17. Oktober hält der „Schweiz. Evangel. Lehrerverein“ in Brugg seine Jahresversammlung. Eröffnung: eine Bibelbetrachtung von H. Vic. theol. Haborn, Pfarrer am Münster in Bern. Referat: Prof. Dr. F. W. Förster über „Die Unzulänglichkeit der religionslosen Moralbegründung“. —

Freiburg. * Der Haushaltungsunterricht ist für die Volksschule obligatorisch erklärt, was wohl noch nirgends der Fall ist. Ein vom Staatsrat er-lassenes „Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen“ zeichnet die Grund-linien der Durchführung des Obligatoriums. —

Thurgau. * Die Haushaltungsschule Dufnang zählte im abgelaufenen Schuljahr 70 Töchter. Sie blüht und gedeiht erfreulich. —